

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

zum
Vorschlag einer Richtlinie über bestimmte
vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels
(COM(2017) 637 final)

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5311
Fax: +49 30 2020-6311

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39
ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner:

Alice Tenschert
**Abteilung Haftpflicht-, Kredit-, Trans-
port- und Luftfahrtversicherung,
Statistik**

E-Mail: a.tenschert@gdv.de

www.gdv.de



Zusammenfassung

Die Versicherungswirtschaft erkennt das Ziel an, mit dem Vorschlag einer Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels (nachfolgend: RL-Vorschlag) einheitliche Regelungen für den Online-Warenhandel und klassischen Einzelhandel zu schaffen. Den Versicherern ist hierbei wichtig, dass Verbraucher- und Händlerinteressen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen und Händler nicht einseitig durch Haftungsverschärfungen belastet werden.

Daher lehnen die Versicherer eine Haftungsverschärfung in Form einer verlängerten Beweislastumkehr zulasten von Warenverkäufern ab (Art. 8 Abs. 3 RL-Vorschlag). Sie würde die Verkäufer einseitig belasten und ihren Haftpflichtversicherungsschutz deutlich verteuern. Auch zur Vereinheitlichung des Vertragsrechts in der EU ist es nicht sinnvoll, die derzeitige sechsmonatige Beweislastumkehr gem. Art. 5 Absatz 3 Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie 1999/44/EG zu verlängern. Denn zurzeit sehen 25 von 28 EU-Mitgliedstaaten eine sechsmonatige Beweislastumkehr vor.

Des Weiteren wird das Wahlrecht in Art. 10 Abs. 2 RL-Vorschlag kritisch gesehen. Der Verkäufer sollte allein zum Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen und den Einbau bzw. das Anbringen der Ersatzware verpflichtet sein.

1. Art. 8 Abs. 3 RL-Vorschlag – Beweislastumkehr

Nach Art. 8 Abs. 3 RL-Vorschlag besteht die Vermutung, dass Vertragswidrigkeiten, die innerhalb von zwei Jahren, nach dem der Verbraucher die Ware in Besitz genommen hat, offenbar werden, bereits zum Zeitpunkt der Inbesitznahme bestanden.

Die Versicherer plädieren dringend dafür, die Beweislastumkehr auf sechs Monate zu begrenzen. Dies entspräche dem bisher geltenden Recht (Art. 5 Absatz 3 Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie 1999/44/EG sowie § 476 BGB).

- a) Eine Verschärfung der Haftungssituation hat immer Auswirkungen auf die Kosten der Haftpflichtversicherung. Eine um 1 1/2 Jahre verlängerte Beweislastumkehr wäre eine erhebliche und für die Versicherung von Warenverkäufern sehr relevante Haftungsverschärfung. Sie würde ihren **Versicherungsschutz verteuern**:
- aa) In der **Betriebshaftpflichtversicherung** ist u. a. das Risiko, wegen **Mangelfolgeschäden** in Anspruch genommen zu werden, versichert. Die Versicherung erstattet Mangelfolgeschäden, wenn diese zu Recht geltend gemacht werden. Außerdem umfasst der Versicherungsschutz die Abwehr unberechtigter Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden. Wenn die Haftung für Mangelfolgeschäden verschärft wird, verteuert dies somit den Versicherungsschutz.

Die in Art. 8 Abs. 3 RL-Vorschlag vorgesehene, erheblich verlängerte Beweislastumkehr würde die Haftung von Verkäufern für Mangelfolgeschäden verschärfen:

Der Anspruch des Käufers auf Ersatz von Mangelfolgeschäden richtet sich im deutschen Recht nach §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 BGB. Eine Voraussetzung für den Schadensersatzanspruch ist eine Pflichtverletzung des Verkäufers. Diese liegt im Verschaffen einer bei Gefahrübergang mangelhaften Sache. Hier gilt beim Verbrauchsgüterkauf eine Beweislastumkehr zulasten des Verkäufers. Danach wird vermutet, dass ein Mangel, der sich innerhalb von sechs Monaten ab Gefahrübergang zeigt, bereits bei Gefahrübergang vorlag (§ 476 BGB). Diese Beweislastumkehr ist überdies sehr umfassend aufgrund der Urteile des EuGH vom 04.06.2015 (C-497/13 – Faber) und des BGH vom 12.10.2016 (VIII ZR 103/15). Danach braucht der Käufer bloß beweisen, dass sich während der Dauer der Beweislastumkehr ein mangelhafter Zustand gezeigt hat. Er braucht weder die Ursache des Mangels darlegen oder beweisen, noch dass sie in den Verantwortungsbereich des Verkäufers fällt. Der Käufer braucht außerdem nicht

beweisen, dass ein erwiesenermaßen erst nach Gefahrübergang eingetretener akuter Mangel seine Ursache in einem latenten Mangel hat, der schon bei Gefahrübergang vorlag.

Eine verlängerte Beweislastumkehr würde somit die Haftung von Verkäufern für Mangelfolgeschäden verschärfen und folglich den Aufwand in der Betriebshaftpflichtversicherung erhöhen.

- bb) Die **erweiterte Produkthaftpflichtversicherung** als Teil der Betriebshaftpflichtversicherung deckt u. a. die **Kosten für den Ausbau mangelhafter und Einbau mangelfreier Erzeugnisse** ab. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kosten zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Ersatzlieferung oder zur Beseitigung eines mangelhaften Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von ihm oder seinem Abnehmer (hier: Verbraucher) aufgewendet werden. Die Versicherung umfasst sowohl die Zahlung von Entschädigungen bei berechtigten Ansprüchen, als auch die Kosten zur Rechtsverteidigung, falls keine Ansprüche gegeben sind.

Eine verlängerte Beweislastumkehr würde die Gewährleistungspflichten des Verkäufers ausweiten und somit den Aufwand in der erweiterten Produkthaftpflichtversicherung deutlich erhöhen.

- b) Eine Verlängerung der Beweislastumkehr auf zwei Jahre wäre außerdem aus folgendem Grund verfehlt:

Da es sich bei einer Beweislastumkehr eine Ausnahmeregelung zu lasten einer Vertragspartei handelt, bedarf sie – und auch ihre Verlängerung – einer Rechtfertigung. Die Beweislastumkehr nach Art. 8 Abs. 3 RL-Vorschlag erreicht aber noch nicht einmal das mit dem RL-Vorschlag verfolgte Ziel. Zentrales Ziel des RL-Vorschlags ist die „Beseitigung der größten vertragsrechtlichen Hindernisse für den grenzüberschreitenden Handel“. Händler sollen nicht mehr unter „Unsicherheiten und Kosten wegen unterschiedlicher nationaler Vertragsvorschriften“ und Verbraucher nicht mehr unter „geringerer Auswahl und weniger wettbewerbsfähigen Preisen“ leiden (siehe Begründung für den RL-Vorschlag, insbes. S. 5, 2. und 3. Absatz).

Damit stellt sich die Frage, wie die Beweislast zurzeit in den nationalen Vertragsvorschriften geregelt ist. Nach dem „Commission Staff Working Document on the Impacts of fully harmonised rules on contracts for the sales of goods“ (SWD(2017) 354 final) gilt zurzeit in 25 EU-Mitgliedstaaten eine Beweislastumkehr von sechs Monaten. Bloß drei EU-Mitgliedstaaten sehen eine längere Beweislastumkehr von

einem oder zwei Jahren vor (siehe SWD(2017) 354 final, S. 6-7). In rund 90 Prozent der EU-Mitgliedstaaten gilt somit eine Beweislastumkehr von sechs Monaten. Dies sollte für eine Vereinheitlichung maßgeblich sein.

2. Art. 10 Abs. 2 RL-Vorschlag – Wahlrecht

Nach Art. 10 Abs. 2 RL-Vorschlag ist der Verkäufer im Rahmen des Ersatzlieferung für montierte oder installierte Waren verpflichtet, die mangelhafte Ware auszubauen und die Ersatzware selbst zu montieren bzw. zu installieren oder die Kosten hierfür zu übernehmen.

Die Versicherungswirtschaft spricht sich gegen ein solches Wahlrecht aus. Es sollte bei § 439 Abs. 3 BGB in der ab dem 01.01.2018 geltenden Fassung bleiben. Danach ist der Verkäufer allein zur Kostenübernahme verpflichtet.

Wichtig ist zudem, die Kosten angemessen zu begrenzen. So hat der Verkäufer nach § 439 Abs. 3 BGB allein die **erforderlichen Aufwendungen** für das Entfernen und den Einbau bzw. das Anbringen der Ersatzware zu ersetzen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass fraglich ist, wem das in Art. 10 Abs. 2 RL-Vorschlag geregelte Wahlrecht zusteht. Der RL-Vorschlag regelt dies nicht. Dies kann zu Rechtsunsicherheit führen. Sollte es – trotz unserer Bedenken – bei einem Wahlrecht bleiben, sollte dieses allein dem Verkäufer zustehen. Denn die Möglichkeit, den Aus- und Einbau bzw. das Anbringen der Ersatzwaren selbst vorzunehmen, wird von Verkäufer zu Verkäufer sehr unterschiedlich sein; manche Verkäufer werden dies nicht leisten können. Dies gilt umso mehr, falls das Ziel des RL-Vorschlags erreicht wird und auch kleine und mittelständische Unternehmen ihre Waren EU-weit verkaufen.

Berlin, den 09.01.2018